EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

AUSSCHUSS FÜR BÜRGERLICHE FREIHEITEN, JUSTIZ UND INNERES

Brüssel, 10. Juli 2004
LIBE/6/22575
Rev4

FRAGEBOGEN FÜR DIE ANHÖRUNG DES DESIGNIERTEN KOMMISSIONSMITGLIEDS, DAS FÜR DIE POLITIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS ZUSTÄNDIG IST

***(NB: Grundsätzlich** sollte der Kandidat für das Amt des Kommissionsmitglieds sich die bereits im Juni letzten Jahres dem Europäischen Rat von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vorgelegten Leitlinien über Tampere II (KOM(2004)401 –SEK(2004)680 und SEK(2004)693) zu eigen machen. Er sollte jedoch das EP über die Punkte unterrichten, die er nicht übernehmen bzw. die er abändern möchte und in diesem Zusammenhang die Gründe, die ihn dazu bewogen haben, angeben.*

Die erste Phase der Verwirklichung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts wurde am 1. Mai diesen Jahres abgeschlossen. Jetzt geht es darum, die in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere im Oktober 1999 vorgesehene Kohärenz und das Gleichgewicht zwischen den unterschiedlichen Anforderungen in Bezug auf Freiheit, Sicherheit und Recht wiederherzustellen. Dies kann nun in erster Linie angesichts der Einigung über den Entwurf einer Verfassung geschehen, der jede Zweideutigkeit über die politische Zielsetzung beseitigt hat und der den konstitutionellen Rahmen stärken und vereinfachen wird, auf dem der europäische Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts aufgebaut werden kann, in welchem dann (a) dem demokratischen Prinzip, (b) den Grundrechten sowie (c) einer größeren Effizienz verstärkt Rechnung getragen werden.

Stärkere Beachtung des Demokratieprinzips: Leider muss man feststellen, dass die Entscheidungen in diesem Bereich, der die Interessen und die Grundrechte der Bürger sowie die für die Mitgliedstaaten sensiblen Politiken mehr als andere Bereiche betreffen, noch im Rahmen von Verfahren gefasst werden, die dem Grundsatz der Demokratie nicht uneingeschränkt Rechnung tragen[1] , auf den sich die Union erklärtermaßen stützt (Artikel 6 Abs. 1 VEU, Artikel

[1] Die Mitentscheidung mit dem Parlament stellt immer noch ein außergewöhnliches Verfahren dar; die Konsultationen, wenn sie denn vorgesehen sind, gehen nicht mit ausführlichen Informationen einher und sind in der

I.45 Verfassung).Grundsätzlich wird das Legislativverfahren dank der Verfassung in zwei Jahren das übliche Verfahren sein, es ist jedoch klar, dass bereits jetzt auf der Grundlage der geltenden Verträge und der eingegangenen politischen Verpflichtungen, die wiederholt bekräftigt wurden, Maßnahmen getroffen werden müssen.

Verpflichtet sich das designierte Kommissionsmitglied in diesem Zusammenhang in Übereinstimmung mit den anderen Mitgliedern des Kollegiums, alle bereits auf der Grundlage der geltenden Verträge verfügbaren Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Grundsatz der demokratischen Vertretung der Institutionen der Union zu stärken?

1. Wird das designierte Kommissionsmitglied insbesondere den Rat dazu aufzufordern, spätestens zum 5. November d.J. die Entscheidung zu treffen, die er bereits zum 1. Mai dieses Jahres hätte treffen müssen, um das Verfahren der Mitentscheidung auf die unter Titel IV des EG-Vertrags fallenden Maßnahmen anzuwenden, insbesondere im Bereich der Einwanderung (Artikel 67 des EG-Vertrags und Erklärung 5, Anhang zum Vertrag von Nizza)?

2. Wird er dem EP faktisch das Recht auf Förderung der legislativen Initiative zugestehen, insbesondere wenn es sich bei den betreffenden Rechtsvorschriften um Rechtsvorschriften handelt, die unter den Bereich der Mitentscheidung fallen (III.234 Verfassung, der Artikel 192 EG-Vertrag ersetzt) ?

3. Wird er sich nicht über die Ablehnung des EP hinwegsetzen, weder in Bezug auf die üblichen legislativen Vorschläge, noch die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen des „Komitologie"-Verfahrens angenommenen Vorschläge, indem bereits jetzt der Beschluss des Rates 468/99 in diesem Sinne abgeändert wird (wie in Artikel I.35 Abs. 2 des Entwurfs einer Verfassung vorgesehen) ?

4. Wird er dem Rat bei internationalen Abkommen oder bei der Annahme eines „gemeinsamen Standpunktes", der unter den dritten Pfeiler fällt, zumindest die systematische Konsultation des EP vorschlagen, angesichts der Tatsache, dass es in Bezug auf diese Texte sogar auf nationaler Ebene keine parlamentarische Kontrolle gibt?

5. Wird er eine Änderung der Verordnung 1049/01 in die Wege leiten, um a) die Transparenz der legislativen Debatten im Rat zu gewährleisten (wie im Entwurf der Verfassung in den Artikeln I.23 Absatz 5, I.45 Abs.3, I.49 Abs.2 und II.42 vorgesehen) und b) den Zugang und/oder die parlamentarische Kontrolle in Bezug auf vertrauliche Informationen innerhalb der Institutionen zu gewährleisten, die sich auf den europäischen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts beziehen (wie dies auf nationaler Ebene zwischen nationalen Parlamenten und Regierungen üblich ist)?

6. Wird er den Ausschuss ausführlich informieren und systematisch Stellung zu den legislativen Initiativen der Mitgliedstaaten oder zur Durchführung der von der EU getroffenen Maßnahmen beziehen?

Regel kategorischen Fristen unterworfen; im Falle einer Ablehnung zieht der Rat keinerlei Konsequenzen; das Parlament wird weder zu den internationalen Abkommen konsultiert, noch über die Annahme "gemeinsamer Standpunkte"' auf internationaler Ebene informiert.

7. Wird er dem Europäischen Parlament sowie den nationalen Parlamenten während der jährlichen Debatte über den europäischen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ausführlichere Informationen über einschlägige Probleme bei der Umsetzung mitteilen und in diesem Zusammenhang die nationalen Standpunkte und Vorbehalte und die möglichen Lösungen zur Überwindung dieser Probleme darlegen?

Bessere Achtung der Grundrechte: insbesondere wenn die Union Maßnahmen annimmt, die zur Einführung eines ordnungspolitischen Rahmens für Europa beitragen, innerhalb dessen, unabhängig von der Rechtstradition jedes Mitgliedstaates, jedes Individuum und jeder europäische Bürger vor dem Recht gleich sein und ein hohes Schutzniveau genießen soll, und zwar an jedem Ort innerhalb des Hoheitsgebiets der Union. Bis zum Vertrag von Amsterdam stellte der Schutz der Grundrechte vor allem eine „externe" Verpflichtung im Zusammenhang mit den Politiken der Union dar (deren Einhaltung von den europäischen Richtern geprüft wurde). Seit diesem Vertrag, und noch mehr seit der Verfassung, wird dies zu einem vorrangigen Ziel für den Gesetzgeber und zu einem Kriterium, sowohl für die Änderung der früheren Rechtsvorschriften als auch bei der Erstellung der neuen Rechtsvorschriften[1].

Welche Maßnahmen gedenkt das designierte Kommissionsmitglied zu unternehmen, um diese Forderung verstärkt durchzusetzen, die allein das gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten und den Bürgern in das europäische Aufbauwerk stärken kann?

8. Verpflichtet er sich insbesondere, im Rahmen der künftigen europäischen Agentur für die Grundrechte eine echte Kultur der Grundrechte zu fördern und die erforderlichen Mittel und Instrumente zur Verfügung zu stellen, die der fortwährenden Debatte und dem ständigen Informationsaustausch zwischen nationalen und europäischen Gesetzgebern sowie dem Informationsaustausch zwischen Europäischem Gerichtshof und Verfassungsgerichten der Mitgliedstaaten förderlich sind, um einen Austausch über die besten Erfahrungen und Methoden zu ermöglichen und Referenznormen auf Unionsebene festlegen zu können?

9. Verpflichtet er sich ebenfalls, auf der Grundlage von Artikel 13 die Maßnahmen der Union zur Bekämpfung der Diskriminierung und zur Förderung des Schutzes der Minderheiten zu stärken, ein transparentes System zur Unterstützung der Bürger und einen systematischen Dialog mit den Mitgliedstaaten einzuführen, insbesondere wenn es um den Schutz der im Vertrag verankerten Rechte geht?

10. Wird er sich darum bemühen, gegebenenfalls durch Festlegung europäischer Quoten die legale Einwanderung zu fördern und dabei die Integration der Einwanderer zu gewährleisten, wie dies im Rahmen der neuen Rechtsgrundlage vorgesehen ist, die im Verfassungsvertrag niedergelegt ist (Artikel III-168. Abs. 4) ?

11. Wird er durch entsprechende Initiativen eine bessere Qualität des Straf- und Zivilrechts in Europa fördern (über die grenzüberschreitenden Fälle hinaus), indem insbesondere Mindestgarantien für Beschuldigte vorgesehen werden, um sämtliche Vorbehalte der

[1] Die Förderung der Transparenz, der Chancengleichheit, des Schutzes der Privatsphäre, des Pluralismus sowie der Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung und zur Stärkung der Unionsbürgerschaft werden zu autonomen Zielen im Zusammenhang mit den traditionellen Zielen der Förderung des Binnenmarktes, des Wettbewerbs in den Medien, der Verbreitung der Informationen usw.

Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des europäischen Haftbefehls und anderen Maßnahmen im Bereich der gegenseitigen Anerkennung zu überwinden?

12. Wird er sich für die Förderung hoher Normen des Schutzes der Privatsphäre und der personenbezogenen Angaben in jedem Bereich, der die EU betrifft, einsetzen, im Wege einer Revision der Strategien zur systematischen und unverhältnismäßigen Sammlung personenbezogener Daten von Privatpersonen (wie vom EP in seiner Entschließung vom 31.3.04 gefordert)?

13. Wird er sobald wie möglich einen Vorschlag für einen Rahmenbeschluss zur Festlegung der Schutznormen für Daten im Rahmen des dritten Pfeilers vorlegen und als europäische Behörde einen Ausschuss vorsehen, der sich aus nationalen Behörden zusammensetzt und auf Gemeinschaftsebene im Rahmen der in Artikel 29 der Richtlinie 95/46 vorgesehenen Gruppe zusammentritt ?

Größere Effizienz: Mittlerweile ist es auch im Europäischen Rat klar, dass es nahezu unmöglich ist, Entscheidungen zu treffen oder diese, wenn sie denn letztendlich getroffen werden, überhaupt durchzusetzen, was dem Auftreten der Union statt Effizienz oft eher einen virtuellen Charakter verleiht.

Im Unterschied zu den traditionellen Gemeinschaftspolitiken muss die Verantwortung der Mitgliedstaaten im Bereich der Sicherheitspolitiken gestärkt werden, da jeder Mitgliedstaat auch die Forderungen der anderen Mitgliedstaaten berücksichtigen muss.

14. Welche Maßnahmen gedenkt das designierte Kommissionsmitglied in diesem Zusammenhang zu treffen, um, die operationelle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu stärken und gleichzeitig Indikatoren sowie gemeinsame Normen für eine Effizienz festzulegen, die die Verwaltungen der Mitgliedstaaten einhalten müssen, damit ein hohes Schutzniveau (beispielsweise an den Grenzen) sowie im Hinblick auf die Prävention als auch auf die Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Terrorismus gewährleistet ist?

15. Mit welchen Maßnahmen wird er gewährleisten, dass sobald wie möglich eine Rechtsgrundlage vorliegt und das EP informiert und tatsächlich einbezogen wird, insbesondere bei der Festlegung von Forschungsprojekten im Bereich der Sicherheit, die mit mehreren Millionen Euro ausgestattet werden (PASR-2004)?

16. Wird er einen europäischen Sicherheitsplan auf der Grundlage der nationalen Sicherheitspläne ausarbeiten lassen, wobei direkte Interventionen sowohl im Bereich der Institutionen als auch der Agenturen (Europol, Eurojust und der künftige Europäische Staatsanwalt) auf das strikt Notwendige begrenzt werden sollen?

17. Wird er Kommunikations- und Informationsaustauschnetze zu Sicherheitszwecken einführen (beispielsweise im Rahmen eines europäischen Strafregisters) und gleichzeitig gewährleisten, dass die Zusammenarbeit zwischen den Auskunftsstellen sich unter der demokratischen Kontrolle des EP vollzieht sowie unter der Kontrolle der nationalen Parlamente und der europäischen Richter?

18. Wird er gewährleisten, dass der Aufbau des europäischen Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts nicht durch bestimmte Situationen in bestimmten Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird, dass die Normen von Schengen (die nunmehr für 22 Mitgliedstaaten Gültigkeit haben) als allgemeine Vorschriften der Union anerkannt werden und dass andererseits eine verstärkte Zusammenarbeit Platz greift, wenn Mitgliedstaaten die Annahme von Maßnahmen blockieren, die ein höheres Schutzniveau der Grundrechte gewährleisten soll?

19. Wird er nicht nur gewährleisten, dass die Haushaltsmittel, die für den europäischen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts vorgesehen sind, insbesondere während der Änderung der Finanziellen Vorausschau für den Zeitraum 2007-2013 im Rahmen einer spezifischen Rubrik mit dem Titel „Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht“ dazu beitragen, die im Rahmen des künftigen Programms Tampere II festgelegten politischen Ziele zu verwirklichen, sondern auch, dass diese Mittel effizient und transparent verwaltet werden?